



Montessori-Vereinigung Nürnberger Land e.V.

Vom Kinderhaus bis zum Abitur

Montessori-Vereinigung Nürnberger Land e.V. **Satzung**



Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke	4
§ 4 Rückgewährklausel	4
§ 5 Öffnungsklausel	5
§ 6 Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder	5
§ 7 Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 8 Mitgliedsbeiträge, Aufwendungsersatz und Gebühren.....	7
§ 9 Vereinsorgane	9
§ 10 Die Mitgliederversammlung	9
§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	12
§ 12 Der Verwaltungsrat	12
§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats.....	14
§ 14 Zuständigkeit des Verwaltungsrats.....	15
§ 15 Der Vorstand	16
§ 16 Vertretung und Geschäftsführung durch den Vorstand	16
§ 17 Ausschüsse	17
§ 18 MonteRat.....	18
§ 19 Beirat.....	18
§ 18 Finanzbeirat	18
§ 21 Rechnungsprüfung.....	19
§ 22 Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins	19
§ 23 Inkrafttreten	20



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Montessori-Vereinigung Nürnberger Land e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter der Nummer VR 30617 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lauf a. d. Pegnitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Er will die von Maria Montessori begründete pädagogische Arbeit fördern und in eigener Trägerschaft Einrichtungen im vorschulischen, schulischen und außerschulischen Bereich errichten und betreiben.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Unterstützung bestehender Montessori-Einrichtungen und das Fördern der Schaffung neuer Einrichtungen auch in Gemeinschaft mit anderen;
 - b) die Förderung der Aus- und Weiterbildung der pädagogischen Mitarbeiter dieser Einrichtungen;
 - c) die Vertiefung der Montessori-Pädagogik in Wort und Schrift und die Durchführung dazu geeigneter Veranstaltungen;
 - d) die Förderung der gemeinsamen Erziehung und Bildung von behinderten und nicht behinderten Menschen.
3. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke.
4. Der Verein kann seinen Satzungszweck gemäß § 58 Nr. 1 AO auch dadurch verwirklichen, dass eigene Mittel zur Förderung der in der Abgabenordnung genannten steuerbegünstigten Zwecke weitergegeben bzw. zugewendet werden, soweit diese durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts verfolgt werden. Die Förderung kann auch durch die (verbilligte) Überlassung von Gütern und Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke erfolgen. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.



5. Der Verein kann seine Satzungszwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften verwirklichen, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen. Das Zusammenwirken kann durch den Erhalt von Lieferungen und Leistungen aller Art erfolgen.
6. Diese sind insbesondere folgenden Bereichen zuzuordnen:
 - a) Erhalt von Dienstleistungen zur Erfüllung der Vorstandsaufgaben im Verein;
 - b) Erhalt von Dienstleistungen in den Bereichen Finanzen und Rechnungswesen;
 - c) Erhalt von Unterstützung bei der Personalakquise, der Qualifizierung und dem Coaching von Mitarbeitenden des Vereins;
 - d) Erhalt von Unterstützung bei der Weiterentwicklung von pädagogischen Konzepten und deren Umsetzung, insbesondere in den Bereichen Unterrichtsorganisation, Inklusionskonzepte, Ganztageschulbetrieb und Arbeitszeitmodelle;
 - e) Erhalt von Unterstützung bei der Organisationsentwicklung des Vereins hinsichtlich der Optimierung von Strukturen und Prozessabläufen.

Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt mit folgender Körperschaft, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt:

- nonprofitSYSTEMS GmbH.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Rückgewährklausel

1. Abgesehen von Leistungen, die aufgrund eines ordnungsgemäßen Vertrages erfolgen, der das Kriterium der Fremdüblichkeit erfüllt, ist es dem Verein untersagt, einem Mitglied oder einer einem Mitglied nahestehenden natürlichen oder juristischen Person durch



Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem ordentlichen und gewissenhaften Vorstand nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären.

2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Abs. 1 entsteht dem Verein bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils (Rückgewähranspruch).
3. Als Begünstigter i. S. v. Abs. 2 gilt derjenige, dem der Vorteil zugeflossen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugutegekommen ist. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich die Forderung gegen das Mitglied, dem der Begünstigte nahesteht.

§ 5

Öffnungsklausel

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 6

Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

1. Mitglieder¹ des Vereins können natürliche volljährige Personen und juristische Personen des öffentlichen Rechts und Privatrechts werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen. Die Mitglieder des Vereins haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten. Diejenigen Mitglieder des Vereins, die in einem Dienst- oder Angestelltenverhältnis zum Verein oder einem seiner Beteiligungsunternehmen stehen, sind in Personalangelegenheiten nicht stimmberechtigt. Bei juristischen Personen als Mitglied werden die Mitgliedsrechte vom gesetzlichen Vertreter oder einem von ihm Bevollmächtigten ausgeübt.
2. Personen, die Mitglied in der Scientology-Kirche oder einer ihrer Tochterorganisationen sind, die nach den Methoden von L. Ron Hubbard arbeiten sowie Mitglieder von

¹ Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verstehen sich im Folgenden sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.



Organisationen, die von einem Landes- oder vom Bundesverfassungsschutz als verfassungswidrig eingestuft werden, können nicht als Mitglied im Verein aufgenommen werden. Der Beitritt eines Vereinsmitgliedes in eine der genannten Organisationen ist dem Vorstand innerhalb von 10 Tagen durch das Mitglied schriftlich anzuzeigen.

3. Wahlberechtigt und wählbar sind Mitglieder des Vereins ab Volljährigkeit.
4. Die Mitgliedschaft begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in Einrichtungen des Vereins. Über die Aufnahme in die Einrichtungen wird in einem gesonderten Aufnahmeverfahren entschieden.
5. Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich besondere Verdienste um den Verein und seine Aufgaben erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung (siehe § 8 Abs. 1 dieser Satzung) befreit, erhalten jedoch alle Mitgliedsrechte wie beispielsweise das Rede- und Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen. Soweit einem Mitglied zugleich auch die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, steht diesem Mitglied nur ein Stimmrecht bei Entscheidungen zu.

§ 7

Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über sie entscheidet der Vorstand innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Eingang des Antrags. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Vorstand dem Antragsteller dies in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung muss keine Begründung für die Ablehnung des Antrags enthalten.
2. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung des Vorstands innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung Widerspruch in Textform beim Vorstand einlegen. Der Widerspruch ist an die Geschäftsstelle zu senden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bei dieser Mitgliederversammlung kann der Antragsteller eine Stellungnahme zu seinem Antrag vom Versammlungsleiter verlesen lassen. Der Antragsteller hat kein Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und auch kein Rederecht. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.



7. Die Mitgliedschaft einer Person endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - bei natürlichen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit oder mit dem Tod
 - bei juristischen Personen mit der Insolvenzanmeldung.

4. Der Austritt ist nur mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres (siehe § 1 Abs. 3 der Satzung) zulässig und muss in Textform mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Frist ist der Eingang des Schreibens in der Geschäftsstelle entscheidend. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten.

5. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein solcher liegt vor, wenn sich ein Mitglied eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen schuldig gemacht hat, gegen die Ziele, den Zweck und die Aufgaben des Vereins in grober Weise verstößt oder Mitglied in einer der in § 6 Abs. 3 genannten Organisationen wird. Von einem vereinschädigenden Verhalten ist auszugehen, wenn ein Mitglied politisch oder religiös extremistische Positionen in der Öffentlichkeit vertritt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die schriftliche Stellungnahme verliest der Versammlungsleiter. Das Mitglied kann vom Versammlungsleiter für die Dauer der Diskussion über den Ausschluss von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

6. Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 14 Tage vergangen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die zweite Mahnung muss die mögliche Streichung deutlich machen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das so ausgeschlossene Mitglied kann eine Wiederaufnahme schriftlich beantragen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge, Aufwendungsersatz und Gebühren, Haftung

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliederbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, die Erhebung von außerordentlichen Mitgliederbeiträgen zu beschließen, jedoch maximal in Höhe von vier Jahresbeiträgen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.



2. Für die Benutzung von Einrichtungen und Materialien des Vereins werden Gebühren erhoben, die der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands in angemessener Höhe festlegt.
3. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können ihre tatsächlich entstandenen Auslagen ersetzt werden, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten (z.B. Reisekosten). Der Anspruch auf Auslagenersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Auslagen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten als Ausnahme von § 8 Abs. 3 zusätzlich eine Sitzungspauschale in angemessener Höhe, die die Mitgliederversammlung festlegt. Die Summe der Sitzungspauschalen pro Geschäftsjahr darf je Verwaltungsratsmitglied die Höhe der sog. Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreiten.
5. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienst- bzw. Geschäftsbesorgungsvertrages. Die Vorstandstätigkeit kann auch von juristischen Personen ausgeübt werden.
6. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.
7. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
8. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



§ 9 **Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Verwaltungsrat,
 - c) Vorstand.

2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

3. Die Verschwiegenheit der Organmitglieder gilt nicht hinsichtlich von Anfragen der Mitgliederversammlung an den Verwaltungsrat oder den Vorstand, falls die Beantwortung der Anfrage unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben möglich ist.

§ 10 **Die Mitgliederversammlung**

1. Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung an ein anderes Mitglied ist für Abstimmungen und für Wahlen möglich. Sie bedarf der Textform. Die Übertragung ist auf maximal drei Stimme begrenzt, so dass ein Mitglied maximal vier Stimmrechte ausüben kann. Die Übertragung ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Sie gilt nicht bei Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Sprecher des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – einmal jährlich einzuberufen. Sie wird von ihm – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – geleitet und darf nur in dringenden Ausnahmefällen in den Sommerferien stattfinden. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann auch insgesamt oder für Teile einer oder mehrerer von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Person/en übertragen werden.

3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuberufen. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen. Anträge auf Satzungsänderung oder Vereinsauflösung sind der Einladung im Wortlaut beizufügen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Verwaltungsrats, des Vorstands oder der Mitgliederversammlung sowie dann, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden



Gegenstandes verlangt wird. Sie muss innerhalb von einem Monat nach Beschluss des Verwaltungsrats, des Vorstands oder der Mitgliederversammlung bzw. nach Eingang des schriftlichen Antrags der Mitglieder bei der Geschäftsstelle stattfinden. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuladen. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen.

5. Für die Berechnung der Frist zur Einladung der Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels oder des Sendeberichts der E-Mails). Der Fristlauf beginnt zwei Tage nach Aufgabe zur Post bzw. Versendung per E-Mail, wobei für die Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung beim Sprecher des Verwaltungsrats in Textform die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Antrag ist an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Für die Fristwahrung ist das Datum des Eingangs in der Geschäftsstelle maßgebend. Über die Aufnahme zur Tagesordnung und über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Über abgelehnte Anträge kann in derselben Mitgliederversammlung nicht noch einmal beraten oder abgestimmt werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Die Mitgliederversammlung stimmt zu Beginn der Versammlung über die Feststellung der – ggf. ergänzten – Tagesordnung ab. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der präsenten Mitglieder (das sind die persönlich anwesenden und die zulässig vertretenen Mitglieder), sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Es wird grundsätzlich offen per Handzeichen abgestimmt. Bei Wahlen kann, wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder es verlangt, geheim abgestimmt werden. Dies gilt nicht für die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die grundsätzlich geheim gewählt werden, sofern nicht alle anwesenden Mitglieder einer offenen Abstimmung zustimmen.
10. Über jede Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das den Tag der Versammlung, die Namen der Anwesenden sowie die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats nach der Mitglieder-



versammlung zu erstellen und in der Geschäftsstelle zu verwahren. Es ist dort für die Mitglieder einsehbar.

11. Mitgliederversammlungen online oder in hybrider Form:

1. Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen als Online-Versammlung, bei der die Vereinsmitglieder nur über Internet teilnehmen, oder als hybride Versammlung, bei der die Vereinsmitglieder sowohl online als auch physisch anwesend sein können, durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme über Internet mit gängigen Programmen (Web-Browser, Email-Klient) möglich ist. Wird zu einer Online-Versammlung oder hybriden Versammlung eingeladen, muss die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse (Uniform Resource Locator (URL)) und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Auf dieser Webseite wird auch die Art und Weise der technischen Durchführung beschrieben. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Versammlung bzw. der hybriden Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt.

2. Die Kommunikation mit den über Internet teilnehmenden Vereinsmitgliedern erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifikation der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zweck die Zugangsberechtigungsdaten. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

3. Während der Online-Mitgliederversammlung oder hybriden Mitgliederversammlung sind Abstimmungen möglich. Diese erfolgen bei den über Internet teilnehmenden Vereinsmitgliedern unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie Online-Formulare.

4. Diese Formulare müssen enthalten:

- a. den Antrag, über den abgestimmt werden soll,
- b. das Ende des Abstimmungszeitraums,
- c. mit allen Wahlmöglichkeiten und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, welche zur Stimmabgabe angeklickt werden können,
- d. den Zeitpunkt der Absendung.

5. Die Abstimmungsergebnisse der über Internet teilnehmenden Vereinsmitglieder und die Daten der zur Abstimmung berechtigten Personen dürfen nicht verknüpft sein und dürfen nicht einander zugeordnet werden können.

6. Der Vorstand hat für die technisch einwandfreie Durchführung der hybriden Versammlung Sorge zu tragen. Diese Aufgabe kann an Hilfspersonen übertragen werden.

12. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu einem vom Verwaltungsrat gesetzten Termin mindestens die Hälfte der



Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der gemäß den bestehenden Satzungsregelungen erforderlichen Mehrheit gefasst wird. Die Dauer der Abstimmung muss so angesetzt werden, dass zwischen Beginn und Ende der Abstimmung mindestens 7 Tage liegen. Die Abstimmung endet vorzeitig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ihre Stimme abgegeben haben. Hierauf ist in dem Informationsschreiben zur Beschlussfassung hinzuweisen.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über alle Angelegenheiten, die ihr von Vorstand und Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung nur Empfehlungen beschließen. Der Verwaltungsrat bzw. der Vorstand haben die so beschlossenen Empfehlungen innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung zu prüfen und die Mitglieder bei einer abweichenden Entscheidung über die Gründe hierfür zu informieren.

2. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für die
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Verwaltungsrats
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer und Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer bzw. des Wirtschaftsprüfers
 - d) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands
 - e) Entgegennahme des Wirtschaftsplans
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) Festsetzung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 8 Abs. 4 der Satzung)
 - h) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder bei vorheriger Ablehnung durch den Vorstand
 - i) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - j) Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei höchstens fünf Personen. Die konkrete Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates wird vor jeder Verwaltungsratswahl von der



Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Mitglied im Verein sein. Sie sollen in einem der folgenden Bereiche qualifiziert sein:

- a) Finanzen/öffentliche Finanzierung
 - b) HR
 - c) Bau/Gebäude/Gebäudemanagement
 - d) Marketing/Öffentlichkeitsarbeit...
 - e) Organisations-/Projektmanagement...
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes anwesende Mitglied hat so viele Stimmen wie die Zahl der zu wählenden Posten. Jeder Kandidat kann von jedem präsenten Mitglied jeweils nur maximal eine Stimme erhalten. Bei Stimmgleichheit wird durch Stichwahl entschieden, wenn andernfalls mehr als fünf Verwaltungsratsmitglieder gewählt wären.
 3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Verwaltungsrats im Amt.
 4. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtsperiode einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Wiederwahl ist zulässig.
 5. Verwaltungsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil, sofern der Verwaltungsrat nicht zu einzelnen Themen alleine beraten möchte. Der Verwaltungsrat kann auch Externe zur Beratung bezüglich bestimmter Themen zu einer Sitzung einladen.
 6. Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Sie dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einem Unternehmen stehen, an dem der Verein beteiligt ist.
 7. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können jederzeit durch schriftliche Erklärung zurücktreten, auch mit sofortiger Wirkung. Eine Abberufung eines Verwaltungsratsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so werden die Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die verbliebenen Mitglieder des Verwaltungsrates verteilt. In dieser Mitgliederversammlung findet die Nachwahl des Mitglieds des Verwaltungsrates statt. Die Amtsperiode der neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder endet mit dem Ende der regulären Amtsperiode.



Scheiden in einer Amtsperiode zwei oder mehr Mitglieder des Verwaltungsrates aus, so hat der Verwaltungsrat innerhalb von sechs Wochen nach Ausscheiden der Mitglieder des Verwaltungsrats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Nachwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates stattfindet. Die Amtsperiode der neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder endet mit dem Ende der regulären Amtsperiode.

8. Nach seiner Wahl gibt sich der Verwaltungsrat innerhalb von acht Wochen eine Geschäftsordnung, in der Zuständigkeiten und Ansprechpartner festgelegt sind. Die Geschäftsordnung ist in der Geschäftsstelle zu hinterlegen und kann dort von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 13

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Eine Sitzung des Verwaltungsrats ist ferner einzuberufen, wenn dies aufgrund von Entscheidungen erforderlich ist oder die Einberufung von einem seiner Mitglieder oder einem Mitglied des Vorstands beantragt wird. Zur Verwaltungsratssitzung wird durch den Sprecher – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter- unter Angabe von Tagesordnung, Tagungsort und -zeit eingeladen.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde, der Sprecher oder sein Stellvertreter sowie insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers bzw. – in seiner Abwesenheit – die Stimme seines Stellvertreters. Abweichend hiervon kann die Satzung oder die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats Rechtsgeschäfte festlegen, die nur mit einer qualifizierten Mehrheit entschieden werden dürfen.
4. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Abs. 2 dieses Paragraphen und sind Entscheidungen zu treffen, so hat der Sprecher – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – unverzüglich schriftlich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuberufen. In der Einladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen. Diese Sitzung ist dann immer beschlussfähig.
5. Die Fassung von Beschlüssen im Umlaufverfahren auch in Textform ist zulässig.



6. Über jede Sitzung bzw. über jeden Beschluss ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Verwaltungsrat verabschiedet und archiviert wird.

§ 14

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat überwacht, begleitet und berät den Vorstand bei seiner Arbeit. Der Verwaltungsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein. Er gewährleistet eine duale Vereinsführung durch die strikte Trennung zwischen Geschäftsführung und Aufsicht.
2. Dem Verwaltungsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a) Erarbeitung der strategischen Planung des Vereins zusammen mit dem Vorstand,
 - b) Kontinuierliche Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstands,
 - c) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung,
 - d) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer auf die Vorstandstätigkeit bezogenen Dienstverträge,
 - e) Beschlussfassung zu zustimmungsbedürftigen Geschäften,
 - f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen,
 - g) Prüfung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans sowie Genehmigung der Planung,
 - h) Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung bzw. prüferischen Durchsicht des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung,
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - j) Einwilligung zur Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - k) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer Höhe von 3 Prozent des Vorjahresumsatzes des Vereins, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - l) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran,
 - m) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind.



3. Bei der Beschlussfassung für die unter Abs. 2 Buchstabe d) genannten Punkte ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Verwaltungsratsmitglieder notwendig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Bei Abschluss und Änderung von Vorstandsverträgen nach Abs. 2 Buchstabe d) und bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Abs. 2 Buchstabe f) vertritt der Sprecher des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Verein.

§ 15

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer bis maximal drei Personen. Dabei kann es sich sowohl um natürliche als auch juristische Personen handeln. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von zwei bis maximal fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Wenn zwei oder drei Personen in den Vorstand berufen werden, arbeiten diese gleichberechtigt zusammen, es gibt keinen Vorsitzenden des Vorstands. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand berufen ist.
2. Der Verwaltungsrat kann die zum Vorstand berufenen Personen jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Hierfür ist eine qualifizierte Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Verwaltungsratsmitglieder nötig. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Mitarbeiter des Vereins oder eines Unternehmens, an dem der Verein beteiligt ist, können nicht Mitglied des Vorstands werden. Ebenso wenig können Mitglieder des Verwaltungsrats Mitglied des Vorstands werden.

§ 16

Vertretung und Geschäftsführung durch den Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Wenn ein Vorstandsmitglied bestellt ist, vertritt es den Verein alleine. Wenn zwei oder drei Vorstandsmitglieder bestellt sind, wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
2. Im Innenverhältnis kann der Verwaltungsrat den Vorstandsmitgliedern für Einzelgeschäfte Alleinvertretungsbefugnis erteilen.
3. Der Vorstand ist nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Bei Abschluss von Verträgen des Vereins mit einem Vorstandsmitglied als Privatperson wird der Verein



vom Sprecher des Verwaltungsrates – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – vertreten.

4. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere die
 - a) Führung der Geschäfte des Vereins und seiner Einrichtungen unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung,
 - b) Operative Umsetzung der strategischen Planungen des Vereins,
 - c) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - d) Einhaltung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts,
 - e) Führung der Bücher und die Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung,
 - f) Organisatorische Unterstützung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats im Auftrag des Sprechers des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreters,
 - g) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins,
 - h) Vorgesetztenfunktion mit arbeitsrechtlicher Direktionsbefugnis für alle angestellten Mitarbeiter des Vereins,
 - i) regelmäßige Information des Verwaltungsrats über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle,
 - j) Erstellung eines Wirtschaftsplans,
 - k) Vertretung des Vereins bei Beteiligungen an Tochtergesellschaften; dies gilt im Innenverhältnis nicht, wenn Vorstandsmitglieder gleichzeitig Mitglieder des Geschäftsführungsorgans der Tochtergesellschaft sind. Für diesen Fall wird der Verein vom Sprecher des Verwaltungsrats und im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter vertreten.

§ 17

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse konstituieren und auflösen.
2. In jedem Ausschuss sollen mindestens ein Vorstandsmitglied sowie drei weitere Mitglieder des Vereins mitarbeiten.
3. Die Aufgaben der Ausschüsse und der Entscheidungskompetenzen beschließt der Vorstand im Rahmen von Geschäftsordnungen.



§ 18

MonteRat

1. Der MonteRat ist ein dauerhaftes Gremium zur Beratung der Vereinsführung auf strategischer Ebene. Der MonteRat bereitet strategische Entscheidungen vor und spricht Handlungsempfehlungen aus.
2. Der MonteRat setzt sich aus Vertretern der Einrichtungen und des Vorstands zusammen. Aus jeder Einrichtung des Vereins sowie der Verwaltung gibt es je einen konstanten Vertreter. Einrichtungen mit weniger als 10 Mitarbeiter können sich von der Leitung einer anderen Einrichtung des Vereins vertreten lassen.
3. Die Details zur Arbeit des MonteRates werden in einer vom Vorstand zu genehmigenden Geschäftsordnung festgelegt.

§ 19

Beirat

1. Der Verein hat einen oder mehrere Beiräte. Die konkrete Einrichtung, Zahl und Umfang bestimmt die Mitgliederversammlung/der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit. Die Beiräte werden vom Vorstand für zwei Jahre gewählt. Beirat kann auch werden, wer nicht Mitglied des Vereins ist.
2. Aufgabe der Beiräte ist die Beratung und geistige Unterstützung des Vereins.

§ 20

Finanzbeirat

1. Aufgabe des Finanzbeirats ist die Prüfung und Beschlussfassung zu Anträgen von Mitgliedern/Erziehungsberechtigten bezüglich der Reduzierung bzw. dem Erlass von Arbeits- und Geldleistungen (z.B. Arbeitsstunden, Schulgeld) für Leistungen des Vereins.
2. Der Finanzbeirat besteht aus einem Mitglied des Verwaltungsrats, zwei Mitgliedern des Elternbeirats und zwei ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Die letztgenannten Mitglieder des Vereins werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
3. Der Finanzbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.



§ 21

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands oder des Verwaltungsrates sein dürfen, auf die Dauer der Amtsperiode des Verwaltungsrats. Wiederwahl ist zulässig. Wenn ein Rechnungsprüfer während der Amtsperiode ausscheidet, wird diese Position bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahl nachbesetzt.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung sowie der Beschlüsse der Organe die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins stichprobenartig zu überprüfen und Einsicht in die Belege zu nehmen. Dies muss mindestens einmal jährlich rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung geschehen.
3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht zur Einsichtnahme in die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen. Sie sind in ihrer Funktion nicht an Weisungen gebunden. Ein Mitglied der Rechnungsprüfer berichtet in der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse aus der Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung kann jährlich neu beschließen, dass die Rechnungsprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt. Dieser wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist an den Vorschlag gebunden. Den Prüfungsauftrag erteilt der Verwaltungsrat. Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer tritt an die Stelle der Prüfung durch gewählte Rechnungsprüfer für die Jahre, deren Abschlüsse der Wirtschaftsprüfer prüft. Der Wirtschaftsprüfer hat der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 22

Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins

1. Auf eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist mit der Einladung bekanntzumachen.
2. Zur Wirksamkeit der Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.
3. Der Vorstand ist berechtigt, etwaige vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verlangte redaktionelle Änderungen der Satzung ohne



Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern des Vereins anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

4. Die Auflösung des Vereins kann nur dann beschlossen werden, wenn mindestens vier Fünftel der gesamten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung persönlich anwesend sind. Die Übertragung von Stimmrechten nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung ist für Mitgliederversammlungen zur Auflösung des Vereins nicht anzuwenden. Falls diese Quote nicht erreicht wird, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der die Auflösung des Vereins unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann. Auf die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung explizit hinzuweisen.
5. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei der mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Auflösung zustimmen müssen. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit. Abs. 1 Satz 1 dieses Paragraphen gilt entsprechend.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an den Montessori Nordbayern e.V. bzw. dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Vorstehende Satzungsneufassung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Bis zur Eintragung gilt die bisherige Satzung.